

wiesen haben, daß Lehen und Leihe in ihrer vielfachen Verschränktheit über den seigneurialen Bereich hinausführen; der Lehnsstaat war nicht ein „Staat ohne Bauern“ (S. 51). Das andere Gebiet ist das der Nutzungsstreitigkeiten mit viel Material zu Grenzen, Grenzzeichen und dem Grenzstreitverfahren des „Untergangs“. — Umfangreiche Nachträge zum 1. und 2. Band, insbesondere zu Etterfrieden und Engstimmunität, zur Markgenossenschaft und zur Dorfgemeinde runden das Werk ab.

Hermann Krause

Philippe Godding, *La Jurisprudence (Typologie des Sources du Moyen Age occidental, Fasc. 6, A — III.1)* Turnhout 1973, Brepols, 44 S. — Der Begriff „jurisprudence“ meint hier — innerhalb des in Löwen erscheinenden Sammelwerks einer „Quellentypologie“ (s. DA 29, 241) — nicht die gesamte Rechtswissenschaft, sondern bezieht sich lediglich auf die Auswertung von Rechtsentscheidungen (z. B. Schöffensprüchen) als Rechtsquellen. Solche Sammlungen von Rechtssprüchen sind seit dem Ende des 12. Jh. aus den Ländern, die nicht voll unter dem Einfluß des römischen Rechts standen (Deutschland, Niederlande, Nordfrankreich, Spanien, England), überliefert.

W. H.

John W. Perrin, 'Legatus' in *Medieval Roman Law, Traditio* 29 (1973) S. 357—378, stellt die Aussagen über legatus, legatus proconsularis und legatus Caesaris im *Corpus Iuris Civilis*, in der *Glossa ordinaria* und bei Accursus († 1263) zusammen.

D. J.

Hermann Lange, *Die Consilien des Baldus de Ubaldis († 1400)* (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abh. der geistes- und sozialwiss. Kl. 1973 Nr. 12) Mainz 1974, Franz Steiner, 47 S. — Bekanntlich hat sich das römische Recht im Mittelalter weniger in der in Byzanz geprägten Form, sondern mehr in seiner von der legistischen Wissenschaft des hohen und späten Mittelalters geschaffenen Gestalt ausgebreitet. Bartolus und Baldus waren seine eigentlichen Wegbereiter. Stärker noch als durch die großen theoretischen Werke wirkte die Schule der Kommentatoren durch ihre wissenschaftlichen Gutachten über Rechtsfragen der Praxis. Das größte Ansehen genoß in dieser Beziehung Baldus, von dem 2500 Consilien im Druck überliefert sind (nicht bei allen mit gesicherter Zuschreibung). Die Geschichte seines Nachruhms, die Lange skizziert, ist zugleich ein Kapitel europäischer Rechtsgeschichte. Nach einer Einführung über Ursprung und Bedeutung der Consilien im allgemeinen und insbesondere im oberitalienischen Syndikatsprozeß folgen ausgewählte Kapitel einer inhaltlichen Erschließung und Verfügbarmachung dieser riesigen Stoffmenge. Sie beginnen mit der Rechtsquellenlehre, insbesondere mit Auslegungsfragen. Derartiges pflegt den Allgemeinhistoriker wenig zu interessieren. Wenn man aber bedenkt, daß später in Deutschland die große Auseinandersetzung zwischen dem örtlichen und gebietlichen Recht und „des Reichs gemeinen Rechten“ stark unter dem Gesichtspunkt der Rangordnung der verschiedenen Rechtsquellen geführt wurde, dann gewinnt das in den Consilien entwickelte System des Verhältnisses von Statutarrecht (Recht der oberital. Städte) und *ius commune* plötzlich das Gewicht einer vorgeformten Weichenstellung, die das gelehrte Recht schon mitbrachte. Von Sachgebieten werden das internationale Privatrecht, die Korporationstheorie, das Währungsrecht, das Zinsverbot und Probleme des Strafrechts behandelt. Dazwischengestellt ist die Frage, wie weit Baldus „aus allgemeinem Bildungsgut des Abendlandes“ schöpfte. Er war ein Kenner der klassischen Literatur, insbesondere des Aristoteles, und die Juristen haben ihm gelegentlich vorgeworfen, daß er manchmal weniger aus dem Gesetz als „*ex philosophia*“ entscheide. Aber die großen Leistungen des Rechts brauchen einen Tiefgang, der nur mit der *ratio* nicht vereinbar ist.

Hermann Krause